

Pr. 425/91

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 4269 (V) vom 04.02.1992
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 42 vom 29.02.1992

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 25.10.1991 eingegangenen Indizierungsantrag am 04.02.1992 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzende:

Literatur:

Kirchen:

einstimmig beschlossen:

"Navy Seals"
Videofilm

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Am Michaelshof 8 . Postfach 200 355 . 5300 Bonn 2 . Tel. 0228/356021

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm "Navy Seals" wird von der Firma vertrieben. Er hat eine Laufzeit von ca. 110 Minuten; Regie führte Lewis Ieague.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) erteilte dem Film das Kennzeichen "nicht freigegeben unter 18 Jahren".

..... hat die Indizierung des Videofilms wegen seines jugendgefährdenden Charakters im Sinne von § 1 Abs. 1 GjS beantragt. Dem Antrag war eine zutreffende Inhaltsangabe beigelegt. Während eine Navy Seal-Einheit amerikanische Soldaten, die von arabischen Terroristen im Libanon festgehalten werden, befreien, entdecken sie, daß die Terroristen in einem Depot Stinger-Raketen gelagert haben. Die Zeit erlaubt es aber nicht, diese hochgefährlichen Waffen zu vernichten. Nach Rückkehr in die USA wird Lt. Curran kritisiert, weil er diese günstige Gelegenheit nicht wahrgenommen hat. Nachdem ein Flugzeug mit einer Friedenskommission an Bord mit einer Stinger-Rakete abgeschossen wurde, erhält die Navy Seal-Einheit den Befehl die Raketen zu finden und zu zerstören. Aufgrund der Informationen der Journalistin Claire kann der neue Lagerort der Raketen ausfindig gemacht und diese vernichtet werden.

Zur Begründung seines Indizierungsantrages verweist der Antragsteller auf eine Fülle von brutalen und kriegsverherrlichenden Szenen, die offensichtlich geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer ethischen und sozialen Entwicklung zu gefährden.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a Gjs zu entscheiden, unterrichtet. Der Verfahrensbevollmächtigte hat beantragt, den Indizierungsantrag abzuweisen, hilfsweise nach § 2 GjS zu verfahren. Zur Begründung führte er im wesentlichen aus, daß zu Beginn des Filmes eine kampferherrlichende Atmosphäre scheinbar geschaffen worden sei, um den Tod des schwarzen Elitesoldaten vorzubereiten und Lt. Curran die Möglichkeit zu geben, seiner Einheit die Botschaft des Filmes rigoros "einzubleuen". Der Leutnant mache nämlich den ihm unterstellten Captain wegen dessen Kampfgeilheit für den Tod des Elitesoldaten verantwortlich und ermahne die übrigen Teilnehmer, soweit möglich, Menschenleben zu schonen. Mittels dieser Szene werde ein zweiter, den leisen menschlich Tönen der Kameradschaft, der Solidarität und der Zärtlichkeit zwischen dem Leutnant und der Journalistin gewidmeter Abschnitt eingeleitet. Im übrigen hielten sich die naturalistischen Darstellungen der Kampfhandlungen durchaus noch im Rahmen des üblichen. Auch enthalte der Film eine Skala positiver und negativer Eigenschaften, die letztendlich dazu dienten, die Figur des Leutnants für Kinder und Jugendliche als Vorbildfigur auszugestalten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizze und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit gesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm "Navy Seals" war antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist offenbar geeignet (§ 15a I GjS), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Film ist sowohl gewalt- als auch kriegsverherrlichend.

Nach den empirisch gesicherten Erkenntnissen der sozialpsychologischen Theorie des Lernens am Modell (Lerntheorie) wirken mediale Darstellungen schon dann verrohend auf Kinder und Jugendliche, wenn Gewalt im großen Stil und in epischer Breite geschildert wird und wenn sie so realistisch gezeigt wird, daß sie nicht als erfunden, sondern als glaubwürdig und normal erlebt wird (vgl. Herbert Selg "Über Gewaltdarstellungen in Massenmedien" in Heft 3 der Schriftenreihe der BPS 1972, S. 11-30; Bauer/Selg "Gewaltdarstellungen im Fernsehen: Kennen wir die Folgen?" in BPS-Report 5/81 - und Herbert Selg: "Irreführungen der Öffentlichkeit über die Wirkungen der Gewaltdarstellungen in Medien" in BPS-Report 4/84 S. 9 ff. mit weiteren Nachweisen und "Über Auswirkungen der Brutalität in den elektronischen Medien auf Kinder und Jugendliche" in BPS-Report 1/87 S. 1 ff. und derselbe: "Gewaltdarstellungen in Medien und ihre Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche" in Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie Nr. 18/1990, S. 152-156).

Arabische Terroristen haben drei amerikanische Soldaten als Geiseln genommen. Einer der Soldaten wird durch einen Schuß in den Kopf getötet. Blut, Gehirn- und Gewebeteile spritzen in das Gesicht des daneben sitzenden Soldaten. Der tödliche Schuß ist anreißerisch in Szene gesetzt worden. Ein anderer Soldat wird von einem Terroristen mehrfach mit schweren Armeeestiefeln in den Genitalbereich getreten. Die Schmerzensschreie sind deutlich hörbar. Zum Abschluß folgt ein Tritt ins Gesicht, dessen Wucht durch das Zurückweichen des Kopfes deutlich sichtbar ist. Bevor der letzte Soldat umgebracht werden kann, dringt die Navy Seal-Einheit ein. Sie tötet die im Raum sich befindenden Terroristen. Als sie entdeckt wird, schießt sie sich den Weg bis zu dem sie abholenden Flugzeug frei. Gezeigt wird ein minutenlanger Schußwechsel, wobei die Treffer an den zuckenden Bewegungen der Körper deutlich erkennbar sind.

Besonderes Augenmerk wird auf die Waffen der Navy Seal-Einheit gelegt, die beispielsweise über besondere Infrarotgewehre verfügen, mit deren Hilfe sich hinter Mauern befindende Menschen geortet und sodann durch die Mauer erschossen werden. Die Navy Seal-Einheit verfügt immer über modernste Waffen, die es ihnen stets ermöglichen, sich den zahlenmäßig überlegenen Gegnern erfolgreich zu erwehren.

Nachdem ein mit einer Friedenskommission besetztes Flugzeug von einer Stinger-Rakete abgeschossen worden ist, entführt die Navy Seal-Einheit einen Mittelsmann der arabischen Terroristen. Bei diesem Einsatz kommt einer der Navy Seal-Leute während eines heftig geführten und von Hawkins willkürlichen angezettelten Schußwechsels zu Tode. Während der Begräbnisfeierlichkeiten wird Hawkins von Lt. Curran vorgeworfen, daß der gemeinsame Freund zu Tode gekommen sei, weil er grundlos einen Schußwechsel mit den arabischen Terroristen angefangen habe. Entgegen der vom Verfahrensbevollmächtigten vertretenen Auffassung wird aber kein Abschnitt eingeleitet, der dem ersten, rein kampfbezogenen Filmteil diametral entgegensteht. Im Gegenteil: fast unmittelbar anschließend wird der Einsatz der Navy Seal-Einheit gezeigt, wobei dieses Showdown breiten Raum einnimmt. Auch kommt die Botschaft "Menschenleben, soweit möglich zu schonen" nicht klar genug

zum Ausdruck. Zum einen nimmt die Beerdigung nebst Aussprache angesichts des ca. 110 Minuten langen Filmes keinen wesentlichen Zeitraum ein, welcher geeignet ist, die bis dahin gezeigten Tötungshandlungen zu relativieren oder die kriegsverherrlichende Atmosphäre zu entschärfen. Andererseits ergeht die Anweisung, sich nicht in die Kampfhandlungen einzumischen, lediglich um den Erfolg des Einsatzes im Libanon nicht zu gefährden. Es ist nicht zutreffend, daß die Sinnlosigkeit/ Grausamkeit von den Beteiligten plötzlich erkannt worden ist, zumal lediglich der Tod der eigenen Leute ins Gewicht fällt. Die Tötung der Gegner ist danach nicht von so wesentlicher Bedeutung. Auch wirken die exzessiven brutalen Tötungsszenen verrohend.

Die Navy Seal-Einheit wird von einem U-Boot nach Beirut gebracht und dort von einem arabischen Kind zu dem Schulhaus geführt. Obwohl die Navy Seal-Einheit nicht in die zwischen den arabischen Splittergruppen tobenden Kämpfe eingreifen soll, kommt es zu heftigen Schußwechseln, in deren Verlauf vorab zwei Navy Seal-Teilnehmer getötet werden. Nach Überwältigen eines Wachpostens, wobei der Tritt ins Gesicht zielgenau zum Einsatz kommt, gelingt es den Verbleibenden, Sprengstoff an den Stinger-Raketen zu befestigen. Beim Verlassen des Gebäudes wird Lt. Curran schwer verletzt. Die Verletzungen im Bein und Bauch sind deutlich sichtbar. Obwohl er den Befehl zur Sprengung des Schulhauses gibt, bergen ihn seine Leute unter Einsatz ihres Lebens. Da sie mittlerweile von den arabischen Terroristen verfolgt werden, schießen sie sich zunächst den Weg frei und sprengen sodann das Schulhaus.

Bei dem Versuch mit einem Auto das rettende Meer zu erreichen, werden sie von einem Panzer verfolgt. Der Panzer rammt einen mit Frauen, Kindern und Männern vollbesetzten Bus, welcher in Flammen aufgeht. Sodann wird anschaulich gezeigt, wie der Fahrer des Mercedes durch einen aus dem Panzer abgegebenen Schuß in den Kopf getötet wird. Sein Kopf fliegt nach vorne; Blut, Hirn- und Gewebeteile spritzen an die Windschutzscheibe. Die Zerstörung des Panzers durch eine von Hand abfeuerbare Rakete wird von der zynischen Bemerkung "Gute Reise" begleitet.

Die Navy Seal-Einheit erreicht das Meer und muß feststellen, daß das U-Boot noch nicht da ist. Die Terroristen verfolgen die Einheit mit einem Boot. Mit Hilfe eines Tricks gelingt es den Soldaten jedoch, das Boot zu entern und in die Luft zu sprengen. Dabei kommt ein sich noch auf dem Boot befindender Terrorist zu Tode. Der Führer der Terroristen wird von Hawkins unter Wasser gezogen und letztendlich durch einen Messerstich getötet. Der Zuschauer gewinnt den Eindruck, daß Hawkins mit dessen Tod den an sich von ihm verursachten Tod seines Freundes rächen will. In einer Nahaufnahme wird das angstverzerrte Gesicht des Terroristen gezeigt, als dieser begreift, daß er die rettende Wasseroberfläche nicht mehr erreichen wird und Hawkins ihn um jeden Preis töten will. Als alle Terroristen getötet worden sind, taucht das U-Boot auf.

Dem Zuschauer werden die Einsätze der Navy Seal-Einheit als eine Bewährungsprobe für männliche Tugenden oder heldische Fähigkeiten präsentiert. Die Einsätze scheinen eine einzigartige Möglichkeit zu sein, Anerkennung, Ruhm oder Auszeichnung zu gewinnen. Insbesondere der letzte Einsatz nebst Rettung von Lt. Curran wird trotz erheblicher eigener Verluste glorifiziert. Filmerisch wird dies dadurch in Szene gesetzt, daß der Regisseur das U-Boot in dem Moment auftauchen läßt, in dem die Sonne aufgeht. Insgesamt wirkt der Film militaristisch, weil die High-Tech-Kampftruppe, d.h. die Navy Seal-Einheit, den Krieg einseitig als Abenteuer für harte Typen darstellt. Die Einsätze selbst sind anreißerisch in Szene gesetzt.

Da die jugendgefährdende Wirkung offenbar i.S.v. § 15a Abs. 1 GjS ist, kann die Bundesprüfstelle die Aufnahme des Videofilms in die Liste im vereinfachten Verfahren anordnen.

Das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen wurde von der Verfahrensbeteiligten nicht geltend gemacht.

Der Kunstvorbehalt stand der Entscheidung nicht entgegen. Ein künstlerischer Gestaltungswille ließ sich dem Film nicht entnehmen. Es handelt sich vielmehr um einen nach kommerziellen Gesichtspunkten ausgerichteten Film, der mit der Darstellung militärischer Einsätze den Zuschauer unterhalten will. Selbst wenn man dem Film den Kunstvorbehalt des § 1 II Nr. 2 GjS zugute halten wollte, so ist in diesem Fall bei der Abwägung dem Jugendschutz der Vorrang einzuräumen. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (BPS-Report 1/91, S. 1 ff.) ist nämlich bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch seine reale Wirkung zu berücksichtigen.

Der Krieg und seine zahlreichen, für die Menschen schmerzhaften Auswirkungen werden entweder vertuscht oder verniedlicht dargestellt. Kinder und Jugendliche gewinnen den Eindruck, daß ein mit modernsten Waffen geführter Krieg kaum Opfer fordert und wenn welche zu verzeichnen sind, diese sowieso zum größten Teil der Gegenseite zugeordnet werden können. Auch wird durch die in der Navy Seal-Einheit bestehende Kameradschaft der Tod eigener Leute aufgewogen. Nunmehr muß der Gegner erst recht vernichtet werden. In diesem Zusammenhang fällt auf, daß die arabischen Terroristen als "Flattermänner" und nicht als Menschen gesehen werden. Kinder und Jugendliche können aufgrunddessen die Schlußfolgerung ziehen, daß deren Tod nicht mit dem der amerikanischen Soldaten gleichgesetzt werden muß. Der kriegsverharmlosende Gedanke wird durch die während der Einsätze gemachten lockeren Bemerkungen der Navy Seal-Einheit verstärkt. Die Einsätze als auch die Tötung ihrer Gegner scheint mehr ein Spiel zu sein, in dem es darum geht möglichst viele Punkte zu sammeln. Dadurch können bei Jugendlichen und Kindern gefährliche Wertmuster gebildet werden, die nicht mit der Wirklichkeit in Einklang zu bringen sind.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, durch den auch Kinder und Jugendliche jederzeit in die Lage versetzt werden, den Videofilm zu erwerben, nicht angenommen werden. Darüberhinaus liegen Angaben über den Umfang des Vertriebes, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung begründen lassen können, nicht vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

